

FAQ für geflüchtete Personen

Alltagsfragen

| | |
|---|---|
| Können Geflüchtete die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos nutzen? | Bis auf Weiteres können Geflüchtete aus der Ukraine den Nahverkehr in Hannover kostenlos nutzen. Hier reicht es grundsätzlich einen ukrainischen Pass oder ein vergleichbares Dokument vorzuzeigen. Personen, die aus der Ukraine geflüchtet sind, jedoch keine ukrainischen Papiere besitzen, werden aus Kulanz befördert. |
| Aus der Presse ist zu entnehmen, dass Mobilfunkanbieter kostenlose SIM-Karten für Geflüchtete ausgeben. Wie kann man diese SIM-Karten erhalten? | Mobilfunkanbieter, wie beispielsweise Telekom, Vodafone und O2, bieten kostenlose SIM-Karten für Geflüchtete aus der Ukraine an. Geflüchtete Personen können beispielsweise SIM-Karten der Telekom in jedem Telekom-Shop oder Partnershop erhalten oder sich unter ukrainehilfe@telekom.de weiter informieren. |
| Ich fühle mich unsicher und bedroht. An wen kann ich mich wenden? | Sollten Sie sich bedroht oder unsicher fühlen, wenden Sie sich bitte auf direktem Weg an die Polizei. Die Polizei erreichen Sie zu jeder Zeit unter der Notrufnummer 110. |

Anmeldeverfahren

| | |
|--------------------------------|--|
| Muss ich mich sofort anmelden? | <p>Nein, eine sofortige Anmeldung ist nicht erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich sind die folgende Personengruppen vom vorübergehenden Schutz erfasst, sofern sie sich vor dem 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben:</p> <ul style="list-style-type: none">• Ukrainische Staatsangehörige, sowie Familienangehörige.• Staatenlose und Staatsangehörige anderer Länder, die in der Ukraine internationalen oder nationalen Schutz genossen haben, sowie Familienangehörige.• Staatenlose und Staatsangehörige anderer Länder, die in der Ukraine ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatten und nicht sicher in ihr Heimatland zurückkehren können. <p>Das zuständige Bundesministerium hat diese Personen bis zum 23.05.2022 von jeglicher Melde-, Auskunfts-, und Titelpflicht befreit. Erst mit Ablauf des 23.05.2022 ist die Beantragung einer Aufenthaltsbescheinigung und eine Meldung zwingend erforderlich. Daher ist es für diese Personen nicht erforderlich, sich umgehend zu registrieren. Der Fachbereich Soziales sowie der Bereich Unterbringung können auch ohne Titel unbürokratisch helfen.</p> |
|--------------------------------|--|

| | |
|---|---|
| | <p>Vor dem Hintergrund, dass jedoch für das alltägliche Leben, wie z.B. die Kontoeröffnung, die Meldung eines Wohnortes und der Erhalt eines Aufenthaltstitels erforderlich ist, erfolgt die Erstellung eines Aufenthaltstitels sowie die Meldung zum Wohnort in einem gemeinsamen Termin der Ausländerbehörde.</p> <p>Im Hinblick auf die hohe Anzahl an Terminwünschen wird die Ausländerbehörde ab dem 21.03.2022 auch Termine außerhalb der regulären Öffnungszeiten anbieten. Es ist vorgesehen, dass Termine für Ukrainer*innen, die im Stadtgebiet leben, am Schützenplatz durchgeführt werden. Für geflüchtete Ukrainer*innen, die derzeit auf dem Messegelände in der Halle 27 leben, werden Anliegen direkt vor Ort bearbeitet. Eine gesonderte Terminanfrage ist in diesem Fall nicht erforderlich.</p> |
| <p>Wie erhalte ich eine Aufenthaltsbescheinigung und welche Dokumente benötige ich für die Beantragung?</p> | <p>Ein Aufenthalt von Vertriebenen aus der Ukraine über den 23.05.2022 hinaus erfordert eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Diese erstellt die Ausländerbehörde.</p> <p>Für die Ausstellung dieser Bescheinigungen ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Sofern Sie sich in der Unterkunft an der Messehalle aufhalten, werden Sie den Termin vor Ort erhalten. Es müssen keine weiteren Schritte von Ihnen unternommen werden. Wenn Sie derzeit außerhalb des Messegeländes in einer Unterkunft im Stadtgebiet Hannover leben, wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung per E-Mail an das Postfach abh@hannover-stadt.de der Ausländerbehörde der Stadt Hannover. Bitte verwenden Sie zwingend den Betreff „Ukraine“, um eine schnelle Zuordnung des Anliegens und eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen. Die Terminanfrage sollte den Namen, das Geburtsdatum sowie die derzeitige Unterkunft aller Personen enthalten, die an diesem Termin teilnehmen sollen. Die Terminvergabe erfolgt für alle eingegangenen Anfragen per Mail in deutscher und ukrainischer Sprache. Bitte bringen Sie zu diesem Termin, sofern vorhanden, die Reisepässe der anzumeldenden Familienmitglieder oder anderweitig anerkannte Passersatzpapiere mit.</p> <p>Da in diesem Termin auch, sofern erforderlich, die Meldung des Wohnortes erfolgt, bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Wohnungsgeberbestätigung, womit der „Überlasser“, in der Regel der/die Vermieter*in der Wohnung, den Einzug aller Familienmitglieder bestätigt oder eine Zuweisung für eine Unterkunft. Die Vorlage eines Mietvertrages ist nicht ausreichend (Formular siehe unter „Anträge & Formulare“). • In Einzelfällen kann es sein, dass weitere Unterlagen benötigt werden (z. B. Urkunde mit Übersetzung über eine Eheschließung im Ausland). Informationen zur Anerkennung ausländischer Urkunden finden Sie auf der |

| | |
|---|---|
| | <p>folgenden Seite des Auswärtigen Amts: https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr</p> <p>Sollte eine Ausstellung der Aufenthaltsbescheinigung nicht möglich sein, wird eine Übergangsbescheinigung ausgestellt. Wird zudem bereits festgestellt, dass Sie zu dem schutzberechtigten Personenkreis zählen, wird die Übergangsbescheinigung bereits eine Beschäftigungserlaubnis enthalten</p> |
| <p>Ich lebe in der Ukraine, aber bin kein*e Ukrainer*in oder EU-Bürger*in und bräuchte eigentlich für die Einreise in die EU ein Visum. Was gilt für mich bei der Einreise?</p> | <p>Das zuständige Bundesinnenministerium hat die Geflüchteten aus der Ukraine bis zum 23.05.2022 von jeder Melde-, Auskunfts-, und Titelpflicht befreit. Daher ist ein Visum für den Zeitraum bis zum 23.05.2022 nicht erforderlich.</p> |
| <p>Muss ich Asyl beantragen?</p> | <p>Eine Verpflichtung zur Beantragung eines Asyls ist nicht erforderlich, da die Aufenthaltsrechtsregelungen mit der <i>Richtlinie über den vorübergehenden Schutz in allen EU-Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen</i> unabhängig eines Asylantrags bereits geschaffen worden sind. So erhalten Sie auch bei einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG Sozialleistungen. Eine Verlängerung auf insgesamt 3 Jahre ist möglich.</p> <p>Das Recht dazu, einen Asylantrag zu stellen, besteht unabhängig davon grundsätzlich fort. Mit der Asylantragstellung erlischt jedoch das Visum beziehungsweise der visumfreie Aufenthalt. Die Person ist dann grundsätzlich verpflichtet, für einen bestimmten Zeitraum in einer staatlichen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Eine freie Wahl des Aufenthaltsortes ist dann nicht mehr möglich. Darüber hinaus dauert in der Regel ein Asylverfahren länger als die Beantragung eines vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG. Ein gewährter Asylantrag ermöglicht jedoch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von bis zu 3 Jahren.</p> |
| <p>Wohin kann man sich wenden, wenn man Fragen zum Asyl hat?</p> | <p>Bei Fragen zum Asyl wenden Sie sich bitte an die Hotline der Landesaufnahmebehörde.</p> <p>Sie erreichen die Landesaufnahmebehörde wie folgt: Hotline: 0511 - 7282 282 (Montag - Donnerstag 9:00 - 15:30 Uhr, Freitag 9:00 - 12:00 Uhr) E-Mail: service-ukraineanfragen@lab.niedersachsen.de</p> |

Arbeitsrecht/ Erwerbstätigkeit

| | |
|---|---|
| Können die Geflüchteten Integrations- und Sprachkurse in Anspruch nehmen? | Geflüchtete, die sich bereits bei der Ausländerbehörde registriert haben, können kostenlos an einem Integrationskurs teilnehmen. Hierfür ist es erforderlich einen vorherigen Antrag auf Teilnahme bei der Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu stellen. Der Antrag ist unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kursteilnehmer/AntraegeAlle/630-007_antrag-zulassung-integrationskurs-ausl_pdf.html?nn=282388 abrufbar. Für das Stadtgebiet Hannover ist die Regionalstelle in Braunschweig (Münchstraße 12, 38118 Braunschweig) zuständig. Die Regionalstelle ist unter der Telefonnummer +49 911 943 72601 sowie der E-Mail service@bamf.bund.de zu erreichen. |
| Wie erhalte ich eine Arbeitserlaubnis? | Mit dem vorübergehenden Schutzstatus für Vertriebene aus der Ukraine (§ 24 Aufenthaltsgesetz) geht eine Arbeitserlaubnis einher. Bereits mit Beantragung eines Aufenthaltstitels ist eine Beschäftigung möglich. Diese Erwerbstätigkeit kann selbstständig, freiberuflich oder im Rahmen einer unselbstständigen Tätigkeit erfolgen. |
| Kann ich als ukrainischer Kriegsflüchtling in Deutschland in meinem erlernten Beruf arbeiten? | Grundsätzlich ist es mit Zugang zum Arbeitsmarkt möglich, in Deutschland in dem erlernten Beruf zu arbeiten. Manche Berufe benötigen in Deutschland besondere Zulassungen. Das bedeutet, dass vor der Berufsausübung die Qualifikation erst offiziell anerkannt werden muss. Informationen darüber, ob ein Anerkennungsverfahren durchlaufen werden muss und welche Unterlagen dazu benötigt werden, sind auf folgender Internetseite zur Verfügung gestellt: http://www.erkennung-in-deutschland.de/ . |
| Wie kann ich meine in der Ukraine erworbenen Abschlüsse anerkennen lassen? | Ein ausländischer Schul- oder Berufsabschluss kann in Deutschland anerkannt werden. Im Anerkennungsverfahren wird der Abschluss mit einem ähnlichen deutschen Abschluss verglichen. Wird der Abschluss als gleichwertig anerkannt, wird ein entsprechender Bescheid erstellt. Weitere Informationen können unter http://www.erkennung-in-deutschland.de/ abgerufen werden. |
| Ich suche nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle. Wohin kann ich mich wenden? | Bei der Suche nach Arbeits- oder Ausbildungsstelle unterstützt die Bundesagentur für Arbeit. Informationen zu Beratungsstellen können unter https://www.arbeitsagentur.de/ukraine eingesehen werden. |

Finanzielle Unterstützung

| | |
|---|---|
| Können Geflüchtete finanzielle Unterstützung erhalten und wenn ja, wie ist diese zu beantragen? | <p>Für geflüchtete Personen besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, wenn diese Personen ein Asylgesuch gestellt haben und der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Wird ein solches Asylgesuch nicht vorgenommen, besteht kein Leistungsanspruch.</p> <p>Konkrete Auskünfte erhalten Sie im Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover.</p> |
|---|---|

| | |
|---|---|
| | Sie erreichen den Fachbereich Soziales unter den Telefonnummern 0511 168 32222 und 0511 168 32232 sowie schriftlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse 50.19ukr@hannover-stadt.de . Um eine vorrangige Kontaktaufnahme über das E-Mail-Postfach wird gebeten. |
| Erhalten Personen auch finanzielle Unterstützung (z.B. Sozialleistungen), wenn sie privat eine Unterkunft finden? | Ein Anspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entsteht grundsätzlich bei Erteilung einer Aufenthaltsbescheinigung unabhängig von der Art der Unterbringung, sofern der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Sie erreichen den Fachbereich Soziales unter den Telefonnummern 0511 168 32222 und 0511 168 32232 sowie schriftlich per E-Mail an die E-Mail-Adresse 50.19ukr@hannover-stadt.de . Um eine vorrangige Kontaktaufnahme über das E-Mail-Postfach wird gebeten. |

Freiwillige Hilfen

| | |
|--|---|
| Ist mit einer privaten Unterbringung von Geflüchteten eine Verpflichtung zur Unterstützung bei Behördenaufgaben verbunden? | Grundsätzlich ist mit einer privaten Unterbringung keine Verpflichtung zur Unterstützung der geflüchteten Personen bei Behördenaufgaben verbunden. Sofern Ihnen eine solche Unterstützung der Geflüchteten möglich ist, begrüßen wir ein solches Engagement sehr. |
| Wohin kann ich mich wenden, wenn ich mich ehrenamtlich engagieren möchte (z.B. als Dolmetscher*in)? | Das Freiwilligenzentrum stellt eine Auflistung der Hilfsorganisationen, in denen eine freiwillige Unterstützung möglich ist, auf der Internetseite https://www.freiwilligenzentrum-hannover.de/ukraine-hilfe-und-unterstuetzung/ zur Verfügung. Auf dieser Seite finden sich auch explizite Bedarfe wie beispielsweise der Bedarf nach Dolmetscher*innen. Sollten Sie sich ehrenamtlich in diesen Hilfsorganisationen engagieren wollen, freuen sich die Hilfsorganisationen über eine direkte Kontaktaufnahme. |

Sonstiges

| | |
|---|--|
| Gibt es eine zentrale Koordinierungsstelle für allgemeine Fragen? | Für allgemeine Fragen steht die Koordinierungsstelle für Geflüchtete aus der Ukraine der Landeshauptstadt Hannover zur Verfügung. Die Koordinierungsstelle ist unter folgenden Kontaktdaten zu erreichen: Tel.: 0511 – 168 33333 E-Mail: fluechtlinge@hannover-stadt.de |
|---|--|

Haustiere

| | |
|--|--|
| <p>Wie erfolgt eine medizinische Versorgung des mitgebrachten Haustiers?</p> | <p>Die medizinische Versorgung der mitgebrachten Haustiere erfolgt über die niedergelassenen Tierärzte. Für einen Termin muss sich der Tierhalter direkt mit der jeweiligen Praxis in Verbindung setzen. Die Tierärztliche Hochschule bietet für Haustiere ukrainischer Geflüchteter eine kostenlose Behandlung an. Weitere Informationen stellt die tierärztliche Hochschule unter https://www.tiho-hannover.de/universitaet/aktuelles-veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/kostenfreie-behandlung-von-haustieren-ukrainischer-gefluechteter zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt der Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten des Fachbereichs Öffentliche Ordnung unter 0511 168 31153 oder unter der E-Mail 32.2@hannover-stadt.de.</p> |
| <p>Welche Impfungen benötigen Haustiere in Deutschland?</p> | <p>Hunde und Katzen sowie Frettchen benötigen eine gültige Tollwutimpfung. Diese muss durch einen niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden. 30 Tage nach der Impfung ist es erforderlich, einen Tollwut Antikörper Titer test durchzuführen. Im Vorfeld dieser Impfung ist das Tier mit einem Mikrochip zu kennzeichnen. Die Tierärztliche Hochschule bietet für Haustiere ukrainischer Geflüchteter eine kostenlose Behandlung an. Weitere Informationen stellt die tierärztliche Hochschule unter https://www.tiho-hannover.de/universitaet/aktuelles-veroeffentlichungen/pressemitteilungen/detail/kostenfreie-behandlung-von-haustieren-ukrainischer-gefluechteter zur Verfügung. Weitere Auskünfte erteilt der Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten des Fachbereichs Öffentliche Ordnung unter 0511 168 31153 oder 32.2@hannover-stadt.de.</p> |
| <p>Was ist bei der Einreise von Tieren in Deutschland zu beachten?</p> | <p>Für die Einfuhruntersuchung ist die Checkliste (Verlinkung müsste im Zuge Einstellung im Internet erfolgen) vom Tierarzt auszufüllen und an den Fachbereich Ordnung, Bereich 32.2 Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten (Am Schützenplatz 1, 30169 Hannover) zurückzusenden. Falls das Tier zu diesem Zeitpunkt über keinen gültigen Tollwutimpfschutz verfügt, muss das Tier bis zur Erreichung eines Impfschutzes abgesondert werden. Hinweise, wie die Absonderung erfolgen muss, kann dem Dokument „Absonderung von Hunden und Katzen aus der Ukraine“ (Verlinkung müsste im Zuge der Einstellung im Internet erfolgen) entnommen werden. Dieses soll ebenfalls vom Tierarzt ausgefüllt und von der/dem Tierhalter*in unterschrieben werden. Weitere Auskünfte erteilt der Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten des Fachbereichs Öffentliche Ordnung unter 0511 168 31153 oder 32.2@hannover-stadt.de.</p> |

Kinder

| | |
|---|---|
| <p>Wohin können sich minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wenden?</p> | <p>Sollten Sie auf unbegleitete minderjährige Personen treffen, wenden Sie sich bitte an die Clearingstelle des Kommunalen Sozialdienstes unter der telefonischen Durchwahl 0511 – 168 49944.</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt es und wen kann ich diesbezüglich kontaktieren? | Aktuell prüft der Fachbereich Jugend und Familie in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kindertagesstätten in Hannover die Ermöglichung zusätzlicher Betreuungsplätze. Weitere Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Jugend und Familie (Joachimstraße 8, 30159 Hannover) unter der Rufnummer 0511 - 168 – 42786. |
| Mein Kind spricht kein Deutsch. Wo bekommt es eine Sprachförderung? | Für Kinder und Jugendliche mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen bieten Schulen verschiedene Formen der Sprachförderung an. In „Vorbereitungsklassen“ erwerben Schüler*innen noch fehlende Deutschkenntnisse. Das Ziel ist ein Übergang in den Unterricht der Regelklasse. |
| Wo können sich Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit aufhalten? | Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (Spielparks, Jugendtreffs, Jugendzentren) der LHH und der freien Träger können besucht werden. Für Rückfragen und Informationen steht der Bereich Kinder- und Jugendarbeit (51.5) unter 51.5@hannover-stadt.de zur Verfügung. |
| Wie sieht das Verfahren zur Aufnahme von Kindern als Gastfamilie aus? Wo kann man sich melden und welche Rahmenbedingungen bestehen? | Gastfamilien, die ein Flüchtlingskind bei sich aufnehmen wollen, können sich an den Pflegekinderdienst (Nikolaistr. 14, Tel.:168 41550) oder an die Fachstelle für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Badenstedter Str. 221, Tel.: 168 30460) im Kommunalen Sozialdienst des Fachbereichs Jugend und Familie wenden. Anschließend erfolgt eine Prüfung der häuslichen Verhältnisse durch Mitarbeitende des Kommunalen Sozialdienstes. Dabei werden die persönliche Eignung zur Aufnahme und Versorgung eines Kindes sowie die räumliche und finanzielle Situation geprüft. |
| Ab wann und wo kann ich mein Kind für die Schule anmelden? | Alle Kinder ab sechs bzw. sieben Jahren gelten in Deutschland als schulpflichtig und müssen in Hannover eine Schule besuchen, wenn sie 3 Wochen nach Ankunft ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Hannover haben. Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Schule Montag bis Donnerstag von 8 bis 16.30 Uhr sowie Freitag von 8 bis 14 unter der Telefonnummer 0511 168 31061 oder per E-Mail: beratung-bildungsbuero@hannover-stadt.de . |

Krankenversorgung

| | |
|---|--|
| Wie kann man sich gegen Corona impfen lassen? | Eine kostenlose Impfung ist möglich. Diese Impfung kann in Arztpraxen, ausgewählten Apotheken oder im Rahmen von kommunalen Impfangeboten erfolgen. Eine Übersicht der Angebote ist hier zu finden: https://impfen-schuetzen-testen.de/impfen/ . |
| Welche Corona-Regelungen gelten aktuell? | Zu den aktuellen Corona-Regelungen informieren regelmäßig die Bundesregierung (https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/corona-regeln-und-einschrankungen-1734724) sowie das Land Niedersachsen (https://www.niedersachsen.de/Coronavirus) auf ihren Internetseiten. Grundsätzlich gelten die allgemeinen Abstands- und Hygienevorschriften: <ul style="list-style-type: none"> • Abstand halten – achten Sie auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen. |

| | |
|--|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> • Hygiene beachten – waschen Sie sich regelmäßig die Hände mit Seife und beachten Sie die Hygieneregeln beim Niesen und Husten. • Maske – tragen Sie bitte die für den öffentlichen Raum vorgeschriebene Maske (medizinische Maske oder FFP 2 Maske). |
| Gibt es eine Impfpflicht gegen Corona in Deutschland? | <p>Derzeit gibt es in Deutschland keine allgemeine Impfpflicht gegen Corona. Die Bundesregierung bittet jedoch alle Menschen, sich kostenlos gegen das Coronavirus impfen zu lassen. Impfangebote sind unter https://impfen-schuetzen-testen.de/impfen/ zu finden.</p> <p>Sollte eine Impfung mit einem in der EU nicht anerkannten Impfstoff (z.B. Sputnik, Sinovac/ Sinopharm) erfolgt sein, ist gemäß der aktuellen Rechtslage eine erneute Impfserie notwendig, um in der EU als geimpfte Person zu gelten.</p> |
| Können sich Geflüchtete kostenlos auf Corona testen? | Bis zur endgültigen Lockerung der Corona-Maßnahmen (voraussichtlich 31.03.2022) können sich auch geflüchtete Personen kostenlos bei ausgewiesenen Testzentren auf das Coronavirus testen lassen. |
| Wie erfolgt eine Krankenversicherung? Werden bereits begonnene medizinische Behandlungen weitergeführt werden (z.B. Krebspatienten, Dialyse etc.)? | <p>In dringenden Fällen können die Notambulanzen der örtlichen Krankenhäuser aufgesucht werden. Darüber hinaus besteht ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Demnach erhalten die geflüchteten Personen in den ersten 18 Monaten die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen einschließlich der notwendigen Arznei- und Verbandmittel. Im Einzelfall können weitere Leistungen gewährt werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit zwingend erforderlich sind. Für werdende Mütter und Wöchnerinnen werden zusätzlich ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt (§ 4 AsylbLG).</p> <p>Auch wenn die lebensnotwendigen Behandlungen unverzüglich fortgesetzt werden, wird eindringlich darum gebeten kurzfristig einen Termin beim Fachbereich Soziales zu vereinbaren, um einen Krankenschein zu erhalten. Der Fachbereich Soziales (Hamburger Allee 25, 30161 Hannover) ist unter der E-Mail-Adresse 50.19ukr@hannover-stadt.de oder den Telefonnummern 0511 168 32222 und 0511 168 32232 zu erreichen. Um eine vorrangige Kontaktaufnahme über das E-Mail-Postfach wird gebeten.</p> |
| Ist es notwendig eine Krankenvorsorge zu treffen, wenn privat ein Transport von Flüchtlingen organisiert wird? | Nein, mit dem Anzeigen eines Asylgesuchs bei einer öffentlichen Behörde wird eine Krankenversorgung sichergestellt. Dieses Asylgesuch ist bereits durch das Anzeigen des Bedarfes nach einer Unterkunft oder Versorgung gegeben. |
| Kann eine psychologische Betreuung in Anspruch genommen werden? | Grundsätzlich bieten das Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V. (https://www.ntfn.de/) sowie der sozialpsychiatrische Dienst (https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Gesundheit/Beratungsstellen/Fachdienst-Sozialpsychiatrischer-Dienst) psychologische Betreuung an. Die Inanspruchnahme psychologischer Behandlung ist ebenfalls möglich. Hierfür ist jedoch eine vorherige Rücksprache |

| | |
|---|---|
| | mit dem Fachbereich Soziales (Hamburger Allee 25, 30161 Hannover) unter der E-Mail-Adresse 50.19ukr@hannover-stadt.de oder den Telefonnummern 0511 168 32222 und 0511 168 32232 erforderlich. Um eine vorrangige Kontaktaufnahme über das E-Mail-Postfach wird gebeten. |
| Wer übernimmt die Kosten für lebensnotwendige Medikamente? | Grundsätzlich werden die Kosten für lebensnotwendige Medikamente über einen Krankenschein abgerechnet. Sollte ein solcher Krankenschein noch nicht vorliegen, aber dringend lebensnotwendige Medikamente benötigt werden, ist eine nachträgliche Abrechnung über den Krankenschein möglich. Werden die Medikamente im Zuge einer stationären Behandlung verabreicht, erfolgt eine Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und der Stadt Hannover. |
| Wie muss sich ein/e geflüchtete/r Ukrainer*in verhalten, wenn er/ sie akut, aber nicht lebensbedrohlich erkrankt ist? | Die Behandlung akuter Erkrankungen gehört zu den Leistungen bei Krankheit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Die Antragstellung beim Fachbereich Soziales sollte unverzüglich erfolgen, damit der Krankenschein möglichst vor der Behandlung ausgestellt werden kann. |
| Wie muss sich ein/e geflüchtete/r Ukrainer*in verhalten, wenn er/ sie akut, aber aus seiner/ ihrer Sicht nicht lebensbedrohlich erkrankt ist? | Es sollte unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden - bei lebensbedrohlicher Erkrankung kann eine Behandlung auch ohne Krankenschein erfolgen. Wenn möglich, sollte die Antragstellung beim Fachbereich Soziales ebenfalls unverzüglich vorgenommen werden, damit der Krankenschein zeitnah ausgestellt werden kann. |

Spenden

| | |
|--|--|
| Wird eine Spende von Lebensmitteln oder eine Mitwirkung bei der Essensversorgung benötigt? | Die eingerichteten Unterkünfte werden durch die Betreiber mit Lebensmitteln und Getränken versorgt. Lebensmittelspenden werden daher nicht benötigt. |
| Werden Sachspenden benötigt und wenn ja, wo können diese abgegeben werden? | Derzeit ist nicht absehbar welche Bedarfe tagesaktuell bestehen, sodass wir von ungezielten Sachspenden abraten möchten. Eine generelle Übersicht über verfügbare Sammelstellen sowie aktuell benötigter Spenden finden Sie auf der Webseite des Freiwilligenzentrums Hannover https://www.freiwilligenzentrum-hannover.de/ . Diese Informationen werden fortlaufend aktualisiert. Sollte ein konkreter Unterstützungsbedarf bestehen, wird die Koordinierungsstelle einen gesonderten Aufruf veröffentlichen. Um finanzielle Unterstützung wird hingegen dringend gebeten. Eine Auswahl an Organisationen, die Spendenkonten eingerichtet haben, finden Sie auf https://www.hannover.de/Fl%C3%BCchtlinge-in-Stadt-und-Region-Hannover/Wo-kann-ich-Geldspenden-einzahlen . |

Studium

| | |
|--|--|
| Wo kann ich mich zu Fragen des Studiums informieren? | Informationen stellt die Stadt Hannover auf der Internetseite https://www.hannover.de/Fl%C3%BCchtlinge-in-Stadt-und-Region-Hannover/Meldungsarchiv/Unterst%C3%BCtzung-f%C3%BCr-ukrainische-Studierende-und-Forschende zur Verfügung. Die Leibniz Universität Hannover informiert ebenfalls im Rahmen eines FAQs auf folgender Internetseite www.uni-hannover.de/ukraine . |
|--|--|

Unterbringung

| | |
|--|--|
| Wo können Geflüchtete nach ihrer Ankunft in Hannover eine Unterkunft finden? | <p>Die Unterbringung kann in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Niedersachsen erfolgen. In Hannover befindet sich die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Niedersachsen in der Messehalle 13 auf dem Messegelände (30880 Laatzen). Diese ist über den Bahnhof Messe/ Laatzen zu erreichen. Von dort aus wird in die weitere Unterkunft vermittelt.</p> <p>Sollte eine Ankunft zu Zeiten außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere nachts, erfolgen, wenden Sie sich bitte zu Übernachtungszwecken an die Feuerwehr Hannover unter der Rufnummer 0511/912-0.</p> <p>Über die öffentlichen Angebote hinaus können Personen in privaten Haushalten aufgenommen werden. Eine mögliche Vermittlungsseite für private Unterkünfte ist die Seite https://www.unterkunft-ukraine.de/.</p> |
| Gibt es eine/n Ansprechpartner*in für Hotels bzw. Einrichtungen, die ganze Etagen anbieten möchten bzw. Genossenschaften mit Gästewohnungen? | <p>Ansprechpartner sind das Land Niedersachsen sowie die Koordinierungsstelle der Landeshauptstadt Hannover.</p> <p>Die Kontaktdaten sind folgende:</p> <p>Land Niedersachsen: 0511 - 7282 282 (Montag - Donnerstag 9 bis 15.30 Uhr, Freitag 9 bis 12 Uhr) E-Mail: service-ukraineanfragen@lab.niedersachsen.de</p> <p>Koordinierungsstelle für Geflüchtete aus der Ukraine der Stadt Hannover 0511 – 168 33333 (Montag – Donnerstag 9 bis 16 Uhr, Freitag 09 – 14 Uhr) E-Mail: fluechtlinge@hannover-stadt.de</p> |
| Wer kommt für mögliche Schäden bei privaten Unterkünften auf? | Hierbei handelt es sich um bürgerlich-rechtliche Schadenersatzansprüche nach dem BGB. Diese fallen somit nicht unter das Leistungsspektrum des Asylbewerberleistungsgesetzes. |

| | |
|--|---|
| <p>Ist es möglich, aus einer privaten Unterkunft in ein Flüchtlingsheim zu wechseln?</p> | <p>Ein nachträglicher Wechsel aus einer privaten Unterkunft in eine Flüchtlingsunterkunft ist möglich. Die Unterbringung kann auch in diesem Fall in Erstaufnahmeeinrichtungen oder Notunterkünften erfolgen. In Hannover ist die Erstaufnahmeeinrichtung in der Messehalle 13 zu finden. Von dort aus erfolgt eine Koordination und Weiterverteilung an verfügbare Unterbringungsmöglichkeiten.</p> <p>Die Landesaufnahmebehörde ist wie folgt zu erreichen: Telefon: 0511 - 7282 282 (Montag - Donnerstag 9 bis 15.30 Uhr, Freitag 9 bis 12 Uhr) E-Mail: service-ukraineanfragen@lab.niedersachsen.de</p> |
| <p>Gibt es eine Anlaufstelle für Menschen, die ein Privatzimmer zur Verfügung stellen?</p> | <p>Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, geflüchtete Personen in privaten Haushalten aufzunehmen. Eine mögliche Vermittlungsseite für diese privaten Unterkünfte ist die Seite https://www.unterkunft-ukraine.de.</p> |